

Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)

Referentenentwurf des BMFSFJ

19.04.2024



# 1 Allgemeine Bewertung

Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann deren körperliche und psychische Gesundheit ein Leben lang schwerwiegend schädigen. Sexuelle Gewalterfahrungen können schwere traumatische Erlebnisse sein, die intensiver psychotherapeutischer Behandlung bedürfen. Die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine der großen Herausforderungen, damit Kinder geschützt und gesund aufwachsen können – auch im digitalen Raum. Jegliche Form sexueller Gewalt gegen Minderjährige muss daher unterbunden oder möglichst frühzeitig aufgedeckt und effektiv verfolgt werden. Gelingt das nicht, sollten die Betroffenen einen Anspruch auf individuelle Aufarbeitung haben. Das ist ihnen eine Gesellschaft schuldig, deren Institutionen und verantwortliche Erwachsene bei der Verhinderung sexueller Gewalt versagt haben.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt daher nachdrücklich, dass mit dem vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG) die Strukturen einer oder eines Unabhängigen Beauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine forschungsbasierte Berichtspflicht gesetzlich eingeführt werden soll. Die BPtK sieht in den vorgeschlagenen Maßnahmen einen notwendigen ersten Schritt: Die Prävention zu stärken, um Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen und die von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffenen Menschen bei der individuellen Aufarbeitung zu unterstützen.

Dabei sieht die BPtK mit den Psychotherapeut\*innen den eigenen Berufsstand in einer besonderen Verantwortung. Das gilt sowohl für die frühzeitige Aufdeckung von Gefährdungen und sexuellen Gewalterfahrungen als auch für die Unterstützung der individuellen Aufarbeitung. Psychotherapie ist ein zentrales Mittel, um die Leiden der in Kindheit und Jugend von sexueller Gewalt betroffenen Menschen zu heilen oder zu lindern. Psychotherapie ist zugleich ein zentrales Mittel, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, sich mit dem erlittenen Unrecht auseinanderzusetzen und bestehende Rechte einzufordern.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind mit Blick auf Prävention und Aufarbeitung ein wichtiger nächster Schritt nach den Entwicklungen seit Berufung der ersten Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Jahr 2010. Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen, Fachkräfte in Schule und Vereinen, aber auch andere Personen aus den Lebenswelten sowie die Kinder und Jugendlichen selbst können und müssen besser über sexuelle Gewalt aufgeklärt werden. Dazu benötigen sie zielgruppengerechtes Wissen über Gefahren und Schutzmaßnahmen. Sie brauchen auch Informatio-

#### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stellungnahme der BPtK zum Referentenentwurf



nen über Hilfe- und Unterstützungsangebote, die bei sexueller Gewalt in Anspruch genommen werden können. Eine zielgruppenspezifische Aufklärung ist insbesondere wegen der besonderen Vulnerabilität jener Kinder notwendig, die ein höheres Risiko für sexuelle Gewalterfahrungen haben. Ein Schwerpunkt sollte bei der Aufklärung auch auf die Gefahren im digitalen Raum gelegt werden. Cybergrooming, Sexting sowie die Konfrontation mit Bildern und Videos mit sexuellen Inhalten sind Gewalterfahrungen, die Kinder und Jugendliche im Internet oder in Sozialen Medien erleben können. Auch das Anleiten zu sowie das Erstellen und Verbreiten von bildbasierten Inhalten sexueller Gewalt gegen Minderjährige ist eine Gefahr, über die informiert werden muss.

Zu den notwendigen Maßnahmen gehört auch, die Schnittstelle zum medizinischen Kinderschutz weiter zu stärken. Die BPtK bedauert es ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf darauf verzichtet, mit der Gesetzesänderung endlich auch die Psychotherapeut\*innen als eigene Berufsgruppe durch explizite Nennung angemessen zu berücksichtigen. Psychotherapeut\*innen können ihre Verantwortung nur wahrnehmen, wenn Patient\*innen sich darauf verlassen können, dass das psychotherapeutische Gespräch unter besonderem Schutz steht. Das ist die Maxime, unter der Psychotherapeut\*innen arbeiten. Dem sollten die Änderungen im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz Rechnung tragen, wenn es darum geht, die Schnittstelle zum medizinischen Kinderschutz zu verbessern. Der Gesetzgeber sollte durch explizite Nennung von Psychotherapeut\*innen klarstellen, dass den Besonderheiten der Therapeut-Patient-Beziehungen in Psychotherapien Rechnung getragen wird und Ratsuchenden eine entsprechend erfahrene Fachkraft zur Beratung zur Verfügung steht.

Zur Stärkung der Strukturen gehört auch, dass die von sexueller Gewalt betroffenen Menschen rechtzeitig psychotherapeutische Unterstützung und Behandlung erhalten können. Die BPtK fordert deshalb dazu auf, mit diesem Gesetz nicht stehen zu bleiben, sondern mit den neu geschaffenen und gesetzlich verankerten Strukturen ein Gesamtkonzept zu erarbeiten, das Prävention, Aufarbeitung und individuelle Hilfen einschließt, zu denen insbesondere auch eine bedarfsgerechte psychotherapeutische Versorgung gehört. Die geplante forschungsbasierte Berichtspflicht zur Identifizierung von Lücken und Bedarfen für wirkungsvolle Ansätze zu Prävention, Intervention und Hilfen sowie zur Forschung und Aufarbeitung kann dabei eine Schlüsselrolle spielen. Sie muss ein Ausgangspunkt für die Entwicklung eines solchen Gesamtkonzeptes sein.



# 2 Prävention und Qualitätsentwicklung im Gewaltschutz

Mit dem Gesetz soll die Prävention sexueller Gewalt gestärkt werden. Dazu soll gemäß § 2 UBSKMG die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter Einbezug der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten und in Zusammenarbeit mit den Ländern sowie unter Beteiligung von im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätigen Institutionen und Verbänden und spezialisierten Fachstellen wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien entwickeln und umsetzen. Die BPtK unterstützt diesen Ansatz, eine Institution mit großer Expertise in der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von Aufklärungskampagnen und Präventionsmaßnahmen in Lebenswelten einzubinden. Das bietet ein Potenzial für eine aufgeklärte, informierte und sensibilisierte Öffentlichkeit, die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verhindern oder aufdecken kann.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die BZgA dabei die unterschiedlichen fachlichen Expertisen und Verantwortlichkeiten aus unterschiedlichen Hilfesystemen einbeziehen und auf wissenschaftlich abgesicherte Maßnahmen fokussieren soll. Gerade mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder in der Jugendhilfe muss allerdings sichergestellt sein, dass die Arbeit nicht durch eine gesetzliche Vorgabe der Entwicklung bundeseinheitlicher Maßnahmen, Materialien und Medien zu stark behindert wird. Gleichzeitig wird aber auch gesehen, dass das Ziel der Bundeseinheitlichkeit dazu führen kann, die Dissemination wissenschaftlich abgesicherter Maßnahmen zu fördern, weil diese stärker in den Fokus gerückt werden.

Grundsätzlich problematisch könnte es sein, die Zuständigkeit für die Entwicklung und Umsetzung der Prävention mit der BZgA in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu geben und nicht beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) anzusiedeln, in dessen Geschäftsbereich die Unabhängige Beauftragte und ihre anderen Aufgaben fallen. Unterschiedliche Zuständigkeiten bedeuten das Risiko großer Reibungsverluste. Erschwerend kommt hinzu, dass das BMG plant, die BZgA in ein Bundesinstitut für Prävention und Aufklärung in der Medizin (BIPAM) zu überführen. Diese Engführung hat bereits zu scharfer Kritik aus dem Public-Health Bereich geführt. Der Breite der Aufgaben und Expertisen, die für Prävention und Aufklärung im Bereich sexueller Gewalt bei Kindern und Jugendlichen gebraucht werden, die auch den Kinderschutz umfassen, kann ein thematisch auf die Medizin fokussiertes neues Bundesinstitut schon gar nicht gerecht werden.



Vor diesem Hintergrund hat die BPtK die große Sorge, dass durch diese Konstruktion die notwendigen Fortschritte in der Prävention und bei der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz durch Reibungsverluste aufgrund unklarer Zuständigkeiten, Verantwortungsdiffusion, vorprogrammierter Zielkonflikte zwischen Bundesministerien oder fachlichen Engführungen des neuen Bundesinstituts nicht im erforderlichen Umfang erreicht werden können.

# 3 Unterstützung der individuellen Aufarbeitung

Die BPtK begrüßt die Regelung eines Rechts von Betroffenen auf Unterstützung der individuellen Aufarbeitung im UBSKMG ausdrücklich. Es ist richtig, dass dieses Recht vor allem auch dann gelten muss, wenn der Staat oder Institutionen Betroffene als Kinder und Jugendliche nicht vor sexueller Gewalt geschützt haben, sie aber unter den Folgen des sexuellen Kindesmissbrauchs das ganze spätere Leben leiden. Dafür muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen notwendige Informationen erhalten, um sich mit erlittenem Unrecht oder ausgebliebenen Interventionen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung auseinanderzusetzen. Es ist sachgerecht, dafür einen gesetzlichen Anspruch für die Betroffenen zu schaffen, dass sie im Bedarfsfall Zugang zu Akten beim Jugendamt erhalten und über das Jugendamt auch Akteneinsicht und Auskünfte bei Leistungserbringer\*innen erhalten.

Positiv ist auch die dauerhafte Bereitstellung eines Beratungssystems für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend durch den Bund zur Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der Gewalt. Betroffene sollen aktiv und verlässlich befähigt werden, in individuellen Aufarbeitungsprozessen die Auswirkungen der in Kindheit oder Jugend erlebten sexuellen Gewalt auf ihr heutiges Leben zu lindern. Zusätzlich sollen Betroffene unterstützt, begleitet und gestärkt werden, insbesondere um das ungleiche Machtverhältnis zu den involvierten Institutionen auszugleichen. Ob die dafür im Haushaltsjahr 2025 eingestellten jährlichen Ausgaben des Bundes in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro ausreichen werden, wird sich zeigen müssen.

### 4 Psychotherapeut\*innen stärker einbeziehen

Der neue § 6 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) regelt in Satz 1 ein telefonisches Beratungsangebot im medizinischen Kinderschutz, das durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu sichern ist. Zielgruppe des Angebotes sind Fachkräfte des Gesundheitswesens. Dazu werden im Entwurf insbesondere Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder

#### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stellungnahme der BPtK zum Referentenentwurf



Entbindungspfleger gezählt sowie die Angehörigen anderer Heilberufe, deren Berufsausübung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert. Das telefonische Beratungsangebot
umfasst eine zeitnahe, kompetente und praxisnahe Beratung bei Anhaltspunkten für die
Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines\*r Jugendlichen im Sinne des § 8a SGB VIII.
Beratungsanlass kann unter anderem die Einschätzung eines vorliegenden medizinischen
Sachverhaltes im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung sein, die Beratung oder
Einschätzungen von vorliegenden medizinischen Befunden und Gutachten oder auch
dazu, welche Verletzungen auf einen Missbrauch hindeuten oder auch das mögliche weitere Vorgehen von Fachkräften des Gesundheitswesens wie bei Verdachtsfällen auf eine
Kindeswohlgefährdung.

Psychotherapeut\*innen sind häufig mit möglichen Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung konfrontiert, auch in Bezug auf sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Das gilt sowohl für Psychotherapeut\*innen, die Kinder und Jugendliche behandeln, als auch für Psychotherapeut\*innen, die im Rahmen der Behandlung von Erwachsenen oder des Einbezugs von Bezugspersonen minderjähriger Patient\*innen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vermuten. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vertrauensschutzes, den Patient\*innen und Ratsuchende von Psychotherapeut\*innen erwarten, und der damit verbundenen Relevanz einer sorgfältigen Abwägung der Rechtsgüter bringen solche Verdachtsfälle viele Psychotherapeut\*innen in eine besondere Konfliktsituation. Der Gesetzgeber sollte auch diesen Berufsangehörigen mit dem Ziel eines verbesserten Kinderschutzes deutlich machen, dass das telefonische Beratungsangebot des medizinischen Kinderschutzes auch für sie eine Hilfe in diesen Konfliktsituationen darstellen kann. Dafür sollte § 6 Absatz 1 Nummer 1 KKG wie folgt geändert werden:

"(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, <u>Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten</u>, <u>Zahnärztinnen oder Zahnärzten</u>, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

(...)"

Durch § 1 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes ist dabei klar geregelt, dass die Bezeichnung "Psychotherapeut\*in" Psychologische Psychotherapeut\*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen und die mit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutenausbildungsreformgesetzes am 1. September 2020 neu geschaffene Berufsgruppe der

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Stellungnahme der BPtK zum Referentenentwurf



"Psychotherapeut\*innen" umfasst. "Ärztinnen und Ärzte" schließt diese drei psychotherapeutischen Berufe nicht ein.

In dem vom BMFSFJ geförderten Projekt einer entsprechenden Beratung über eine medizinische Kinderschutzhotline werden neben den in § 6 Absatz 3 genannten Ärzt\*innen auch Psychotherapeut\*innen beteiligt als Mitglieder eines erweiterten Beratungsteams. Vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung auf den Beraterkreis in § 6 Absatz 3 nicht nachvollziehbar. Mit Blick auf die Beratung ihrer eigenen Berufsangehörigen sieht die BPtK den dringenden Bedarf, den gesetzlich geregelten Beraterkreis durch insoweit erfahrene Psychotherapeut\*innen zu erweitern.

#### § 6 Absatz 3 sollte daher lauten:

"Die Aufgaben nach Absatz 2 werden von insoweit erfahrenen Ärztinnen und Ärzten aus den Bereichen Rechtsmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und Kinder- und Jugendheilkunde sowie <u>insoweit erfahrene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten aus dem Bereich Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie</u> wahrgenommen."